



## Protokoll

der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019, 20.00 Uhr, im Kirchgemeindesaals des Gemeindezentrums Arch

Vorsitz:	Eggimann Barbara, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Bösiger Barbara, Gemeindeschreiberin
Versammlungsschluss:	21.15 Uhr
Stimmberechtigte:	1'203 in Gemeindeangelegenheiten (587 Männer, 616 Frauen)
Nicht Stimmberechtigte:	Bösiger Barbara, Gemeindeschreiberin Furer Barbara, Finanzverwalterin Gafner Marina, Leiterin Bau Steinemann Luc, Nichtstimmberechtigter
Stimmzähler:	Block Süd: Brun August Block Nord und Gemeinderat: Schwab Markus werden auf Vorschlag der Gemeindepräsidentin gewählt
Anwesende:	34 Männer und 8 Frauen, Total 42 Personen oder 3.5 %
Presse:	Renfer Margrit, Bieler Tagblatt
Publikation:	Anzeiger Region Büren, Nr. 17 vom 25. April 2019 und Nr. 18 vom 2. Mai 2019, Botschaft zur Gemeindeversammlung

## Traktanden

- 1. Jahresrechnung 2018**  
Genehmigung
- 2. Sanierung Aebnitstrasse**  
Genehmigung Verpflichtungskredit
- 3. Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Arch**  
Aufhebung Reglement
- 4. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arch**  
Genehmigung Teilrevision Art. 22 a - h
- 5. Abwasserentsorgung; Sanierung Abwasserleitung Aebnitstrasse – Oberdorfstrasse**  
Kreditabrechnung Kenntnisnahme
- 6. Verschiedenes**

Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung zu Traktandum 3 und 4 lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die traktandierten Geschäfte wurden in der Botschaft zur Versammlung näher erläutert. Die Botschaft wurde in jede Haushaltung verteilt.

Die detaillierte Jahresrechnung 2018 konnten auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder auf der Homepage [www.arch-be.ch](http://www.arch-be.ch) heruntergeladen werden.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse und wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG).

Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Arch einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Änderungen in der Reihenfolge der Geschäfte werden nicht verlangt.

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die Anwesenden und erklärt die Versammlung als eröffnet.

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 wurde vom Gemeinderat am 29. Januar 2019 gestützt auf Art. 55 OGR genehmigt. Einsprachen sind keine eingegangen. Das Protokoll lag 7 Tage nach der Versammlung für einen Monat öffentlich auf.

#### **Gemeindebeschwerde, Rügepflicht**

Die Gemeindepräsidentin verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 49a Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Zuständigkeits- und Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen.

*Anmerkung zum Protokoll: Das Protokoll basiert auf der Botschaft zur Gemeindeversammlung. Ergänzt, wo erforderlich, mit den Ausführungen der Referenten aus den Behörden, den Voten und Anträgen aus der Versammlung sowie den entsprechenden Beschlüssen.*

## Traktandum 1

### Jahresrechnung 2018

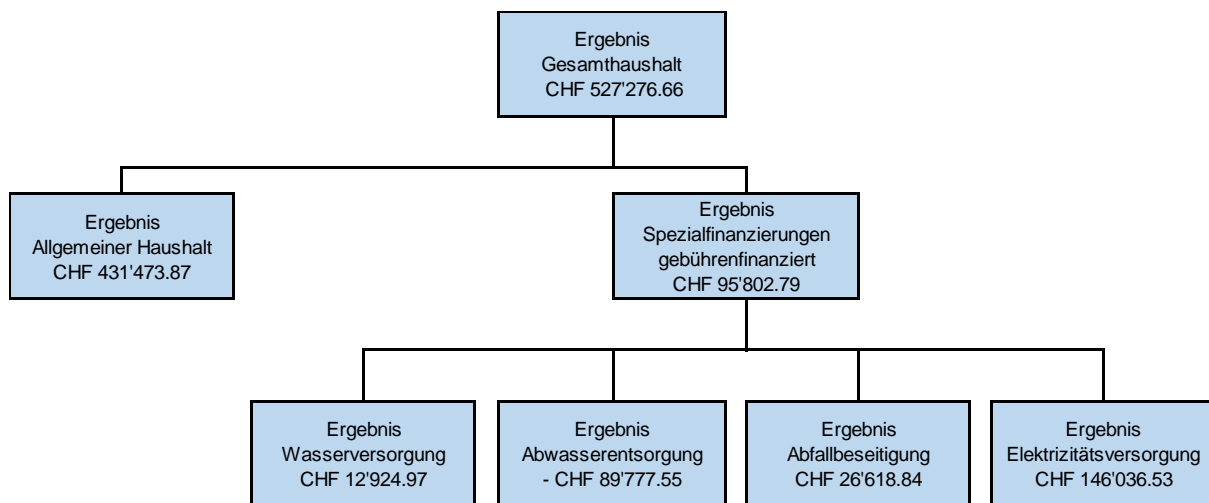
Genehmigung

Referent: Gemeinderat Marcel Flury, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit

#### Allgemeines

Die Jahresrechnung 2018 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt. Zum Einsatz gelangte das EDV-System der W&W Informatik AG.

#### Auf einen Blick (Management Summary)



## 1. Erfolgsrechnung

### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 527'276.66** ab.

Gründe für das positive Ergebnis sind einerseits die Bilanzierung der Aktien bei der GEBNET AG, welche mit CHF 175'800.00 zu Buche schlagen. Andererseits sind es Mehreinnahmen bei den direkten Steuern natürlicher Personen von CHF 245'870.05, Mehrerträge bei den Benützungsgebühren von CHF 87'159.30 sowie höhere Anschlussgebühren bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser von CHF 209'013.00, bedingt durch die rege Bautätigkeit in der Gemeinde.

## Die wichtigsten Eckdaten der Jahresrechnung 2018:

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	527'276.66	-404'260.00	492'065.83
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	431'473.87	-191'260.00	472'451.71
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	95'802.79	-213'000.00	19'614.12
Steuerertrag natürliche Personen	3'159'870.05	2'914'000.00	3'290'764.30
Steuerertrag juristische Personen	251'101.75	222'000.00	312'975.70
Liegenschaftssteuer	209'278.60	210'000.00	208'251.40
Nettoinvestitionen/Überschuss Investitionsrechnung	456'722.90	1'800'000.00	-134'594.20
Bestand Finanzvermögen	9'443'557.38		8'656'601.42
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	2'742'239.55		2'476'798.15
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	2'382'794.70		2'238'186.95
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	359'444.85		238'611.20
Fremdkapital	2'840'511.35		2'910'308.35
Eigenkapital	9'345'285.58		8'223'091.22
Reserven	0.00		0.00
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'398'978.46		3'967'504.59

## Wesentliches zur Erfolgsrechnung (Aufwand und Ertrag)

### Personalaufwand

Der Personalaufwand fällt um CHF 24'347.45 tiefer aus, als angenommen. Teils sind geringere Entschädigungen an Behörden und Kommissionen dafür verantwortlich, teils mussten für Aus- und Weiterbildungen rund CHF 7'800.00 weniger ausgegeben werden als budgetiert.

### Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sachaufwand liegt um rund CHF 300'000.00 unter dem Budget. Einerseits sind Minderaufwendungen im Bereich Elektrizitätsnetz für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial von CHF 110'000.00 dafür verantwortlich. Andere Gründe sind tiefere Auslagen bei den Dienstleistungen und Honoraren von rund CHF 55'000.00 sowie ein Minderaufwand von CHF 81'000.00 für den baulichen und betrieblichen Unterhalt, vor allem beim Unterhalt der Leitungsnetze bei den Spezialfinanzierungen.

### Abschreibungen

#### Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 1.1.2016 wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen.

Auch in diesem Jahr sind Grundeigentümerbeiträge von CHF 63'140.20 an Investitionen vor Einführung von HRM2 eingenommen worden. Somit verringerte sich der Bestand des bestehenden Verwaltungsvermögens allgemeiner Haushalt erneut und macht per 31.12.2018 noch CHF 1'661'625.50 aus. Im Jahr 2018 mussten folglich **lineare Abschreibungen** von **CHF 135'814.00** vorgenommen werden.

#### Neues Verwaltungsvermögen ab 1.1.2016

Ab 2016 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV) und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Die getätigten Abschreibungen bei den Sachanlagen im Verwaltungsvermögen liegen rund 30 % oder CHF 68'200.00 unter den budgetierten. Dies deshalb weil die verschiedenen Strassen-sanierungen von CHF 1,6 Mio. noch nicht oder nur zu einem kleinen Teil ausgeführt werden konnten oder mussten.

### **Steuern (Fiskalertrag)**

Steueranlage: 1,75-fache der einfachen Steuer  
Liegenschaftssteuer: 0,8 Promille des amtlichen Wertes

Der Fiskalertrag insgesamt ist gegenüber dem Budget um 8 % gestiegen, was CHF 281'790.95 ausmacht. Gegenüber dem Vorjahr aber um 4,9 % oder CHF 196'642.75 gesunken.

Die Steuereinnahmen natürlicher Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) sind im Jahr 2018 gegenüber dem Budget um 8,4 % oder CHF 245'870.05 gestiegen, gegenüber dem Vorjahr aber um knapp 4 % oder CHF 130'894.25 gesunken.

Bei den juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) liegen die Steuereinnahmen um 13,1% über dem Budget, das sind ein Mehrertrag von CHF 29'101.75. Gegenüber dem Vorjahr machen die Steuern JP 19,8 % oder CHF 61'873.95 weniger aus.

### **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen liegen auch hier wegen höheren Einnahmen von Anschlussgebühren Wasser und Abwasser mit knapp CHF 209'000.00 über dem Budget.

### **Transferaufwand/-ertrag**

Diese Sachgruppen umfassen die Zahlungsströme zwischen der Gemeinde Arch und dem Kanton Bern, den Gemeindeverbänden und anderen Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Unternehmungen und auch den Geldverkehr zwischen den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen und dem Steuerhaushalt. Der Transferaufwand von CHF 3'278'183.15 liegt insgesamt im Rahmen des Budgets 2018 aber mit 2,4 % über dem Vorjahresaufwand. Der Transferertrag fällt ebenfalls im Rahmen des Budgets aus. Gegenüber dem Vorjahr muss allerdings eine Abnahme von rund CHF 21'000.00 hingenommen werden, dies hauptsächlich deshalb, weil der Zuschuss aus dem Finanzausgleich an den Disparitätenabbau um CHF 36'184.00 tiefer ausgefallen ist als angenommen.

### **Finanzaufwand/-ertrag**

Der Finanzaufwand liegt mit CHF 8'000.00 über dem Budget. Dies ist insbesondere auf verrechnete Zinsen zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Spezialfinanzierungen, bedingt durch vermehrte Einnahmen von Anschlussgebühren, zurückzuführen.

Der Finanzertrag liegt mit CHF 222'439.00 über dem budgetierten Ertrag. Dies vor allem wegen der Neubilanzierung der Aktien der GEBNET AG im Betrag von CHF 175'800.00 sowie höheren Dividenden aus dem Kieswerk. Weiter schlagen die gemäss Gemeindeverordnung vorgeschriebenen Neubewertungen der Aktien im Finanzvermögen mit CHF 7'112.60 zu buche.

## **2. Investitionsrechnung 2018**

Die Investitionsrechnung 2018 weist aufgrund der getätigten Investitionen von CHF 519'863.10 und Grundeigentümerbeiträge von CHF 63'140.20 Nettoinvestitionen von CHF 456'722.90 aus. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'800'000.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um rund CHF 1,3 Mio. tiefer ausgefallen. Ursache dafür sind die geplanten Strassensanierungen, welche noch nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnten oder mussten.

### 3. Bilanz per 31.12.2018

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2018 CHF 12'185'796.93. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 9'443'557.38, gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 786'955.96. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2018 CHF 2'742'239.55, was einer Zunahme von CHF 265'441.40 entspricht. Diese Zunahme ist mehrheitlich auf die Neubilanzierung der GEBNET-Aktien mit CHF 175'800.00 zurückzuführen. Das Fremdkapital ist um CHF 69'797.00 auf CHF 2'840'511.35 gesunken. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2018 CHF 9'345'285.58 und ist somit um CHF 1'122'194.36, vor allem infolge hoher Einlagen in den Werterhalt der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser von rund CHF 560'000.00 und des Ertragsüberschusses von CHF 431'473.87, gestiegen. Das massgebende Eigenkapital (SG 299) beläuft sich auf CHF 4'398'978.46 (Vorjahr CHF 3'967'504.59).

### 4. Nachkredite

Total:	CHF	462'557.80
davon:		
gebunden	CHF	413'445.15
GR Kompetenz	CHF	49'112.65
von GV zu beschliessen	CHF	0.00

### 5. Spezialfinanzierungen (SF)

#### SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 12'924.97** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 46'650.00.

Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 von CHF 59'574.97 ist vor allem deshalb entstanden, weil der bauliche Unterhalt am Wassernetz um rund CHF 30'000.00 unter dem Budget liegt, was auf weniger Wasserleitungsbrüche zurückzuführen ist. Weiter sind die Abschreibungen wegen geringerer Investitionen tiefer ausgefallen. Zu guter Letzt ist der Ertrag bei den Verbrauchsgebühren, vor allem dank der verschiedenen Neubauten, um rund CHF 10'000.00 gestiegen.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich, Konto 29001.00) der SF Wasserversorgung beträgt per 31.12.2018 CHF 582'527.14. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29301.00) macht per 31.12.2018 CHF 647'852.88 aus.

#### SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 89'777.55** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 132'200.00.

Grund für die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 von CHF 42'422.45 sind ein geringerer Aufwand beim baulichen Unterhalt des Leitungsnetzes, ein tieferer Betriebsbeitrag an die ARA Regio Grenchen sowie auch hier Mehreinnahmen bei den Verbrauchsgebühren von CHF 15'600.00 aufgrund der regen Bautätigkeit.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich, Konto 29002.00) der SF Abwasserentsorgung beträgt per 31.12.2018 CHF 245'619.89. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29302.00) ist per 31.12.2018 auf CHF 1'132'961.05 angewachsen.

#### SF Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 26'618.84** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 4'350.00.

Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 30'968.84. Dieses Ergebnis ist auf höhere Einnahmen bei den Kehrrichtgebühren zurückzuführen.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich, Konto 29003.00) der SF Abfallbeseitigung beträgt per 31.12.2018 CHF 178'262.15.

## Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

### SF Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung (Funktion 8711) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 146'036.53** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 29'800.00.

Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 175'836.53.

Gründe dafür sind folgende:

- Minderaufwand beim Energieankauf/Abgaben CHF 110'000.00
- Keine Kosten für den Unterhalt Leitungsnetz CHF 15'000.00
- Tiefere Abschreibungen CHF 8'100.00
- Mehrertrag bei den Einnahmen aus Stromverkauf und Abgaben CHF 38'200.00

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich, Konto 29004.00) der SF Elektrizitätsversorgung beträgt per 31.12.2018 CHF 1'091'229.61.

## 6. Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Kennzahl	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert *)	
Nettoverschuldungsquotient	-179.0%	-146.3%	<b>Nettoschulden in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich).</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich sind, um die Nettoschulden abzutragen. <b>Richtwert: &lt; 100% = sehr geringe Nettoverschuldung resp. Nettovermögen</b>
Selbstfinanzierungsgrad	287.5%	-870.8%	<b>Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.</b> Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. <b>Richtwert: &gt; 100% = ideal</b>
Zinsbelastungsanteil	-0.3%	-0.9%	<b>Nettozinsen in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst belastet ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. <b>Richtwert: -1 - 0% = sehr tief</b>
Bruttoverschuldungsanteil	31.6%	33.2%	<b>Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages.</b> Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde. <b>Richtwert: &lt; 50% = sehr gut</b>
Investitionsanteil	7.5%	1.2%	<b>Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben.</b> Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde. <b>Richtwert: &lt; 10% = schwache Investitionstätigkeit</b>
Kapitaldienstanteil	2.2%	1.4%	<b>Kapitaldienst in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Kapitaldienstanteil informiert darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch Zinsendienst und Abschreibungen belastet ist. <b>Richtwert: &lt; 5% = geringe Belastung</b>
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	- CHF 4'211	- CHF 3'671	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein <b>negativer Wert</b> entspricht einem <b>Nettovermögen</b> pro Einwohner.
Selbstfinanzierungsanteil	17.0%	15.3%	<b>Selbstfinanzierung in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. <b>Richtwert: &gt; 15% = gut</b>
Nettozinsbelastungsanteil	-1.7%	-2.7%	<b>Finanzaufwand netto in % des Steuerertrages.</b> <b>Richtwert: ≤ 0% = keine Belastung</b>
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	CHF 3'487	CHF 3'192	<b>&gt; 2'000 - 4'000 = mittleres massgebliches Eigenkapital pro Einwohner</b>

\*) Der 5-Jahresdurchschnitt dieser Finanzkennzahlen ist erst ab 2020 verfügbar, weshalb zum Vergleich hier der Wert des letzten Rechnungsjahres 2017 eingetragen wurde.

## 7. Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung 2018 wurde von der PKO Treuhand GmbH, Kirchberg geprüft. Aufgrund dieser Prüfung bestätigen die Revisoren, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

## 8. Antrag der Exekutive

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Arch:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	7'213'705.39
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	7'740'982.05
	Ertragsüberschuss	CHF	527'276.66
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	4'596'267.08
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	5'027'740.95
	Ertragsüberschuss	CHF	431'473.87
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	343'003.13
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	355'928.10
	Ertragsüberschuss	CHF	12'924.97
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	563'674.70
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	473'897.15
	Aufwandüberschuss	CHF	89'777.55
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	157'270.06
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	183'888.90
	Ertragsüberschuss	CHF	26'618.84
	Aufwand <b>Elektrizitätsnetz</b>	CHF	1'553'490.42
	Ertrag <b>Elektrizitätsnetz</b>	CHF	1'699'526.95
	Ertragsüberschuss	CHF	146'036.53
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	CHF	519'863.10
	Einnahmen	CHF	63'140.20
	Nettoinvestitionen	CHF	456'722.90
<b>Nachkredite</b>		CHF	0.00

### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

**Keine Wortmeldungen.**



**Beschluss der Gemeindeversammlung (grosses Mehr):**

Die Jahresrechnung 2018 wird wie nachfolgend aufgeführt genehmigt.

<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	7'213'705.39
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	7'740'982.05
	Ertragsüberschuss	CHF	527'276.66
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	4'596'267.08
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	5'027'740.95
	Ertragsüberschuss	CHF	431'473.87
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	343'003.13
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	355'928.10
	Ertragsüberschuss	CHF	12'924.97
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	563'674.70
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	473'897.15
	Aufwandüberschuss	CHF	89'777.55
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	157'270.06
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	183'888.90
	Ertragsüberschuss	CHF	26'618.84
	Aufwand <b>Elektrizitätsnetz</b>	CHF	1'553'490.42
	Ertrag <b>Elektrizitätsnetz</b>	CHF	1'699'526.95
	Ertragsüberschuss	CHF	146'036.53
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	CHF	519'863.10
	Einnahmen	CHF	63'140.20
	Nettoinvestitionen	CHF	456'722.90
<b>Nachkredite</b>		CHF	0.00

## Traktandum 2

### Sanierung Aebnitstrasse Genehmigung Verpflichtungskredit

---

*Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur*

Im Gebiet der Aebnitstrasse müssen die Werkleitungen der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung ersetzt und die Abwasserleitungen saniert werden. Im Zuge dieser Arbeiten wird die Strasse ebenfalls erneuert. Die Gesamtlänge des Sanierungsabschnittes beträgt rund 500 Meter.

Die Erneuerung der Infrastruktur ist dringend notwendig, da sich die Anlagen in einem schlechten Zustand befinden. In der Vergangenheit mussten verschiedene Wasserleitungsbrüche verzeichnet werden, dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Leitungen in einem schlechten Zustand befinden. Die Strasse verfügt mehrheitlich über eine ungenügende Fundations- und Belagsschicht. Im Weiteren ist die Strassenentwässerung ungenügend.

Zusätzlich wird das Gebiet des Vordermoosweges, welches bereits im Trennsystem gebaut wurde, vom Misch- aufs Trennsystem umgehängt.

Das Ingenieurbüro Emch+Berger AG hat im Auftrag des Gemeinderats das Bauprojekt ausgearbeitet.

#### **Aufstellung der Kosten**

Strassenbau	CHF	433'000.00
Kanalisation (Mischabwasser)	CHF	20'000.00
Regenabwasserleitung	CHF	523'000.00
Wasserleitung	CHF	422'000.00
Elektra	CHF	259'000.00
<b>TOTAL inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>1'657'000.00</b>
Unvorhergesehenes	CHF	118'000.00
<b>TOTAL KREDIT</b>	<b>CHF</b>	<b>1'775'000.00</b>

Mit der Umstellung des Rechnungsmodells auf HRM2 per 1. Januar 2016 werden Investitionen im Verwaltungsvermögen neu linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Gemeindeverordnung legt fest, welche Vermögenswerte welche Lebensdauer aufweisen. Beim Strassenbau wird mit einer Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, für Leitungen ist eine Lebensdauer von 80 Jahren vorgesehen. Das bedeutet einen jährlichen Abschreibungsbedarf von CHF 26'125.00.

Der aktuelle Finanzplan 2018 - 2023 sieht vor, dass die Sanierung Aebnitstrasse durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss. Es wird mit einem Zinssatz von 0,75 % gerechnet, was jährliche Kreditkosten von CHF 13'312.50 verursacht.

Die Folgekosten machen somit jährlich insgesamt CHF 39'437.50 aus.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Der Gemeindeversammlung wird ein Kredit von CHF 1'775'000.00 für die Sanierung der Aebnitstrasse beantragt.
2. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung zu beauftragen.

**Diskussion:**

Markus Hunziker möchte wissen, weshalb für die Finanzierung ein Kredit aufgenommen wird, wenn die Gemeinde über so viele eigene Mittel verfügt. Er möchte auch wissen, wie viele Grundeigentümerbeiträge die Anwohner bezahlen müssen.

Barbara Eggimann antwortet, dass die Berechnung der Folgekosten mit der Aufnahme von Fremdmittel gerechnet werden muss. Natürlich werden zuerst die eigenen Mittel eingesetzt. Für die Sanierungsarbeiten sind keine Grundeigentümerbeiträge mehr fällig.

Andreas Schlup fügt an, das durch den Chutzenweg eine Sauberwasserleitung führt. Die Häuser sind alle von der Aebnitstrasse her erschlossen. Die Leitungen führen teilweise durch die Gärten. Die Schieber sind zum Teil auch in den Gärten. Könnten die Häuser am Chutzenweg nicht auch gleich in der Strasse erschlossen werden? Zumindest ein „T“ eingebaut werden?

Heinz Egger antwortet, dass der Chutzenweg nicht Teil des Projekts ist. Es wird geprüft, ob dies in das Projekt noch aufgenommen werden kann. Bei der Kreuzung kann sicher ein „T“ eingebaut werden.

Iwan Affolter meint, dass die Häuser welche angeschlossen werden noch über kein Trennsystem verfügen. Er ist der Meinung, dass die Grundeigentümer dazu aufgefordert werden müssen, die Hausanschlüsse an das Trennsystem entsprechend anzuschliessen.

Heinz Egger nimmt die Thematik auf. Die Grundeigentümer werden an der Informationsveranstaltung im Herbst darüber informiert, wie weit sie an das Trennsystem anschliessen müssen.

Thomas Neuhaus möchte wissen, ob der Jurablick auch an die Sauberwasserleitung angeschlossen wird.

Heinz Egger bestätigt, dass dies im Projekt so berücksichtigt ist.

Markus Hunziker ist der Meinung, dass der Anschluss der Grundeigentümer an das Trennsystem abgeklärt werden muss und stellt deshalb den Antrag, dass das Geschäft an den Gemeinderat zur Abklärung zurückgewiesen wird.

**Rückweisungsantrag (9 Ja-Stimmen; 17 Nein-Stimmen):**

Das Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen, es ist abzuklären, ob die Liegenschaften an das Trennsystem anzuschliessen sind.

**Beschluss der Gemeindeversammlung (26 Ja-Stimmen; 10 Nein-Stimmen):**

*Die Abstimmung wurde wiederholt wegen Unstimmigkeiten bei der Stimmenzählung.*

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 1'775'000.00 für die Sanierung der Aebnitstrasse wird bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt.

### Traktandum 3

## Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Arch Aufhebung Reglement

---

*Referentin: Gemeindepräsidentin, Barbara Eggimann, Ressort Präsidiales*

Das Gemeindepolizeireglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 beschlossen. Am 7. Dezember 2011 wurden die Bestimmungen über die Videoüberwachung in das Reglement aufgenommen.

Das Gemeindepolizeireglement widerspricht in einigen Punkten dem übergeordneten Recht, zudem sind zahlreiche Artikel nicht notwendig, da die Bestimmungen bereits im übergeordneten Recht abschliessend geregelt sind und für die Gemeinde kein eigentlicher Handlungsspielraum mehr besteht. Die Freiräume für kommunale Rechtsetzung im Polizeirecht sind relativ gering. Für Gemeinden in der Grösse von Arch stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein eigenes Gemeindepolizeireglement notwendig ist. Jede Rechtssetzung ist nur so gut, wie diese kontrolliert und geahndet werden kann. Bei vielen Regelungen im Gemeindepolizeireglement bleibt nach wie vor der Weg über das Zivilgericht.

Bei Bedarf kann jederzeit wieder ein Gemeindepolizeireglement erstellt und durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt werden lassen.

Der Gemeinderat hat aus oben erwähnten Gründen beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, das Gemeindepolizeireglement ersatzlos aufzuheben. Einzig die Bestimmungen über die Parkplatzbewirtschaftung sollen ins Gebührenreglement übernommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gemeindepolizeireglements:

Art. 1 und 2 Aufgaben / Zuständigkeiten	Allgemeine Einführung; Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement und der –verordnung geregelt.
Art. 2 a Videoüberwachung	Für Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, solche Bestimmungen zu erlassen. Eine Videoüberwachung in der Gemeinde Arch würde nicht bewilligt.
Art. 3 Verkehrsbeschränkungen / Reiten	Widerspruch zum kantonalen Recht. Es besteht kein Raum für kommunales Strassenverkehrsrecht.  Das Reiten auf Feldwegen könnte mittels Allgemeinverfügung eingeschränkt werden. Dies müsste in einem kommunalen Erlass erwähnt sein.
Art. 4 bis 6 Parkplatzbewirtschaftung	Diese Bestimmungen werden in das Gebührenreglement übernommen, siehe dazu Traktandum 4 der Botschaft.
Art. 7 Lärm	Ruhestörungen werden in der übergeordneten Rechtsetzung hinreichend geregelt. Das übergeordnete Recht kennt jedoch keine Bestimmung zu Mittags- und Nachtruhe im Speziellen. Bei einer entsprechenden Regelung müsste der störende Lärm namentlich aufgeführt werden. Erlässt die Gemeinde eine Bestimmung über die Mittagsruhe, muss diese mit Busse geahndet

werden. Dazu ist ein Verfahren notwendig. Lärm wird subjektiv wahrgenommen, die Durchsetzbarkeit von gesetzlichen Bestimmungen ist schwierig.

Bei Ruhestörungen durch Nachbarn bleibt immer noch der Weg über eine Zivilklage vor dem Richter.

Art. 8 Feuerwerk      Diese Bestimmung ist nur notwendig, wenn ein besonderes Regelungsbedürfnis vorhanden ist. Davon ausgenommen sind Feuerwerke am Bundesfeiertag und Silvester.

Art. 9 Tierhaltung      Die Tierhaltung ist im übergeordneten Recht umfassend geregelt.

Art. 10 Campingverbot      Im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätzen ist das Campieren nach Art. 68 Abs. 1 Strassengesetz bewilligungspflichtig.  
  
Sofern keinen Handlungsbedarf besteht ist keine Regelung notwendig.

Art. 11 Strafbestimmungen      Die Strafbestimmungen fallen weg.

**Antrag des Gemeinderates:**

1. Das Gemeindepolizeireglement vom 4. Dezember 2006 mit Änderung vom 7. Dezember 2011 ist per sofort ersatzlos aufzuheben.

**Keine Wortmeldungen.**

**Beschluss der Gemeindeversammlung (grosses Mehr):**

1. Das Gemeindepolizeireglement vom 4. Dezember 2006 mit Änderung vom 7. Dezember 2011 wird per sofort ersatzlos aufgehoben.

## **Traktandum 4**

### **Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arch Genehmigung Teilrevision Art. 22 a - h**

---

*Referentin: Gemeindepräsidentin, Barbara Eggimann, Ressort Präsidiales*

In den letzten Monaten haben die Anfragen für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen (Gemeindezentrum, altes Schulhaus / Mehrzweckhalle, Primarschulhaus) zugenommen. Der Gemeinderat hat entschieden die Parkplatzbewirtschaftung zu erweitern und die Möglichkeit zu schaffen, auf allen öffentlichen Parkplätzen eine Parkgebühr zu erheben.

Die bisherigen Regelungen im Gemeindepolizeireglement sollen in das Gebührenreglement übernommen und entsprechend erweitert werden. Das Gebührenreglement wird mit den Artikel 22 a bis g ergänzt.

Öffentliche Strassen und Plätze, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Arch sind, können mittels Parkuhren, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden. Die Parkplätze bei der Aare werden weiterhin mit einer Parkuhr bewirtschaftet. Alle übrigen gemeindeeigenen Parkplätze, die regelmässig genutzt werden, benötigen eine Parkkarte. Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens dreimalige Abstellen pro Woche (tagsüber und nachts) von mehr als zwei Stunden.

Die Parkgebühren an der Aare bleiben unverändert. Für die Mieter von Bootsplätzen an der Aare gelten gesonderte Tarife. Die Parkgebühren legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest. Ebenfalls kann der Gemeinderat für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

Die detaillierten Bestimmungen können dem Auflageexemplar entnommen werden.

Die Teilrevision von Art. 22 a bis h ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

- 1. Die Teilrevision des Art. 22 a bis h des Gebührenreglements ist zu genehmigen.**
- 2. Die Teilrevision tritt mit der Genehmigung in Kraft.**

#### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Die Teilrevision des Art. 22 a bis h des Gebührenreglements ist zu genehmigen.
  2. Die Teilrevision tritt mit der Genehmigung in Kraft.

#### **Diskussion:**

Andreas Schwab fragt an, wie dies mit den öffentlichen Parkplätzen auf dem Gemeindegebiet geregelt wird, werden dann alle Parkplätze gleich gehandhabt. Zum Teil sind die Parkzeiten auf 5 Stunden beschränkt.

Barbara Eggimann bestätigt, dass dies im Gebührenreglement geregelt und für das Dauerparkieren Gebühren erhoben werden.

August Brun möchte wissen, wer für die Parkplätze beim Bahnhof zuständig ist.

Barbara Eggimann teilt mit, dass diese den SBB gehören.

Markus Hunziker ist der Meinung, dass das Abstellen auf den öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich gratis sein sollte. Es kann nicht sein, dass die Bürger für den Besuch einer Veranstaltung oder Gemeindeversammlung eine Parkgebühr bezahlen müssen.

Jolanda Schwab möchte wissen, wie dies beim alten Schulhaus gehandhabt wird.

Eine Parkgebühr muss nur entrichtet werden für das regelmässige Abstellen eines Fahrzeuges. Für einzelne Stunden ist keine Parkgebühr geschuldet.

Marlise Weibel fügt an, dass die Mitarbeiterinnen der KITA ihre Fahrzeuge bei der alten Turnhalle abstellen und bis jetzt eine Sonderbewilligung hatten. Wie wird dies in Zukunft gehandhabt.

Barbara Eggimann antwortet, dass dies mit der KITA geklärt werden muss.

August Brun möchte wissen, wer die Kontrollen macht. Es soll dann nicht sein, dass die Kosten für die Kontrollen höher sind, als Parkgebühren eingenommen werden.

Barbara Eggimann informiert, dass die Wegmeister die Kontrollen machen können.

Rudolf Siegenthaler stellt sich die Frage, wie das regelmässige Parkieren kontrolliert wird. Seiner Meinung kann es nicht sein, dass die Autos im Dorf nicht mehr kostenlos parkiert werden dürfen.

Barbara Eggimann informiert, dass das regelmässige Parkieren auffällt und die betreffenden Orte bekannt sind.

Iwan Affolter möchte anmerken, dass bei der Bewirtschaftung der Parkplätze beachtet werden muss, dass bei Anlässen die Zufahrten zu den Türen gewährleistet sind.

Neuhaus Thomas fügt an, dass am Moosweg trotz Parkverbot parkiert wird.

Barbara Eggimann sagt, dass die Wegmeister kontrollieren und büssen dürfen.

Herbert Wyss fragt an, wer bei der Aare kontrolliert.

Barbara Eggimann antwortet, dass an der Aare die Securitas und die Mitarbeiter vom Werkhof kontrollieren.

Jolanda Schwab möchte wissen, ob mit einer Parkkarte ein fixer Platz zugewiesen wird.

Barbara Eggimann antwortet, dass keine fixen Parkplätze zugewiesen werden. Es besteht mit einer Parkkarte kein Anspruch auf einen freien Platz.

Marlise Weibel möchte wissen, wann das Reglement in Kraft tritt.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung in Kraft.

August Brun fragt an, ob bekannt ist, welche Liegenschaften zu wenige Parkplätze haben. Diese Liegenschaftseigentümer sollen auch in die Verantwortung genommen werden.

Barbara Eggimann informiert, dass die maximale Anzahl Parkplätze pro Liegenschaft auch vorgeschrieben ist.

**Beschluss der Gemeindeversammlung (grosses Mehr):**

1. Die Teilrevision des Art. 22 a bis h des Gebührenreglements wird genehmigt.
2. Die Teilrevision tritt mit der Genehmigung in Kraft.



## Traktandum 5

### Abwasserentsorgung; Sanierung Abwasserleitung Aebnitstrasse - Oberdorfstrasse Kreditabrechnung Kenntnisnahme

---

*Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur*

Das Projekt Sanierung Kanalisation Aebnitstrasse - Oberdorfstrasse ist abgeschlossen. Die Bauabrechnung konnte erstellt werden:

Kredit gemäss Gemeindeversammlung v. 04.12.2014	CHF	150'000.00
<u>Ausgaben inkl. MwSt.</u>	<u>CHF</u>	<u>109'844.95</u>
<b>TOTAL Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF</b>	<b>40'155.05</b>

Die Kreditunterschreitung erfolgte aufgrund tieferen Offerten.

**Die Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von CHF 40'155.05 wird der Versammlung zur Kenntnis gebracht.**

## Traktandum 6

### Verschiedenes

---

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die GAG Grenchen zurzeit im Dorf Glasfaserkabel einzieht. Deshalb hat es aktuell einige Baustellen im Dorf. Für die Hausanschlüsse sind die Grundeigentümer selber verantwortlich.

Die Swisscom hat vor einigen Tagen die Gemeinde informiert, dass die Erschliessung mit Glasfasern geplant wird.

Die Regionale Verkehrskonferenz hat die Haltestellen in Arch überprüft und dem Gemeinderat ein Haltestellenkonzept unterbreitet. Es sind noch verschiedene Abklärungen hängig. Die Haltestelle beim Gemeindezentrum wird per Fahrplanwechsel Dezember 2019 aufgehoben.

Wortmeldungen von den Anwesenden:

August Brun möchte wissen, warum heute den ganzen Tag die Strassenbeleuchtung gebrannt hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Birnen der Beleuchtung kontrolliert und bei Bedarf ausgewechselt worden sind.

Andreas Schlup informiert, dass am 27. Februar 2019 drei Wasserleitungsbrüche passiert sind. Damals wurde das EW Büren aufgeboten, die Wasserleitungsbrüche zu orten. Das EW Büren hat auf sich warten lassen, da sie am Reservoir putzen gewesen sind. Die Gemeinde Arch hat diesbezüglich mit dem EW Büren doch einen Vertrag?

Die Problematik ist bekannt und beim Gemeinderat auch schon sauer aufgestossen. Das Gespräch mit dem EW Büren wurde bereits mehrfach gesucht, leider erfolglos. Es werden nun Alternativen gesucht und eine neue Lösung angestrebt.

Urs Steinemann fragt einmal mehr an, welche Verkehrsberuhigungsmassnahmen am Postweg geplant sind. An der letzten Gemeindeversammlung wurde darüber informiert, dass mobile Fahrbahnschwellen angeschafft worden sind und diese dann im Frühling montiert werden. Er sei nun schon etwas enttäuscht, dass noch nichts passiert ist.

Die mobilen Fahrbahnschwellen sind angeschafft wurden aber noch nicht montiert.

Johanna Brun fügt an, dass auf dem Waldweg bei der Kiesgrube oft Fahrzeuge durchfahren, welche die Hundeschule besuchen. Am letzten Montag waren gegen 18 Fahrzeuge beim Wald parkiert.

Barbara Eggimann und Jolanda Schwab, Burgerpräsidentin, antworten, dass auf Waldwegen grundsätzlich Fahrverbot gilt. Der Burgergemeinde ist das Problem bekannt. Die Betreiberin der Hundeschule machte die Hundebesitzer darauf aufmerksam, dass dieser Weg nicht durchfahren werden darf. Die Burgergemeinde prüft, ein Schild anzubringen. Sie ist mit der Einwohnergemeinde in Kontakt. Die Kontrolle des fahrenden Verkehrs ist jedoch Sache der Kantonspolizei.

Ueli Siegenthaler war der Meinung, dass nach der Informationsversammlung im März 2019 betreffend das Baugesuch für die Tankstelle, an der nächsten Gemeindeversammlung bei der Bevölkerung der Puls gefühlt werden soll und die Stimmberechtigten über das Baugesuch abstimmen dürfen.

Zwischen Herrn Siegenthaler und der Gemeindeschreiberin hat im Vorfeld dieser Gemeindeversammlung diesbezüglich bereits Mailverkehr stattgefunden. Es kann nur über ein Geschäft an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden, welches auch in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten ist. Die Beschlussfassung über ein Baugesuch ist gemäss Organisationsreglement in der Zuständigkeit der Baukommission resp. in diesem Fall ist das Regierungsstatthalteramt Baubewilligungsbehörde. Die Baukommission muss zuhanden der Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht abgeben. Sofern das Baugesuch zonenkonform ist und den gesetzlichen Grundlagen entspricht, ist der Amtsbericht der Gemeinde positiv zu verfassen. In diesem Fall kann im Verschiedenen auch kein Antrag gestellt werden, dass über das Baugesuch an der nächsten Gemeindeversammlung abgestimmt werden kann.

Markus Hunziker ist der Meinung, dass die Gemeinde zumindest eine entsprechende Empfehlung zum Baugesuch abgeben muss.

Franz Schluemp stellt fest, dass er die Gesetzesgläubigkeit der Gemeinde nicht versteht. In einem solchen Fall hat die Gemeinde dagegen zu stimmen.

Sandra Olsen hat Bedenken wegen der Lärmbelastung der Tankstelle. Sie fragt sich, ob das Baugesuch wirklich zonenkonform ist und die Lärmbelastung auch wirklich geprüft worden ist.

Barbara Eggimann fügt an, dass jede zuständige Amtsstelle einen Amtsbericht abgeben muss.

Peter Olsen ist der Meinung, dass die Tankstelle erheblich mehr Verkehr auf dem Kreisel bringen wird. Der Kreisel wird wesentlich mehr befahren, da die meisten zwei Mal den Kreisel befahren werden.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger